



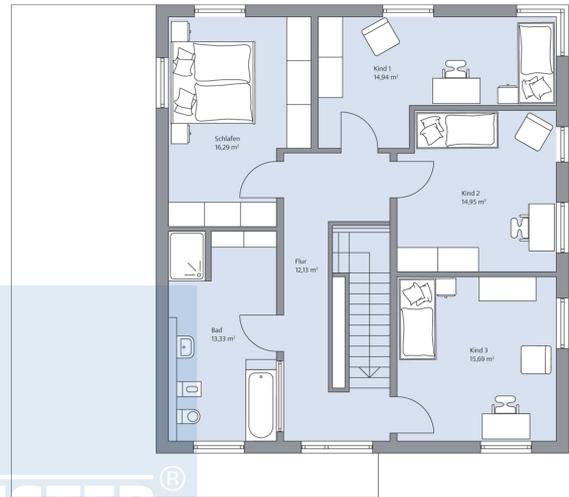
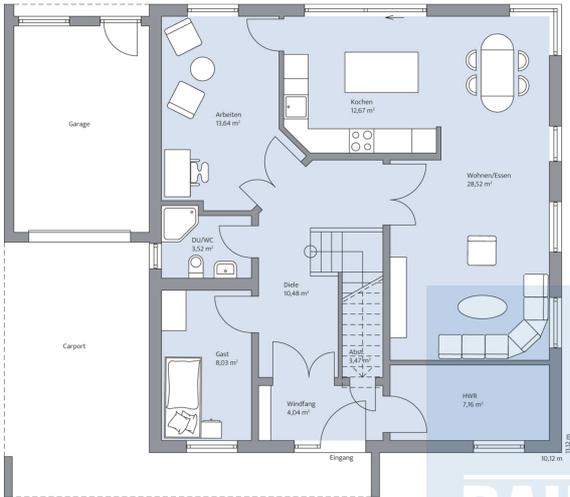
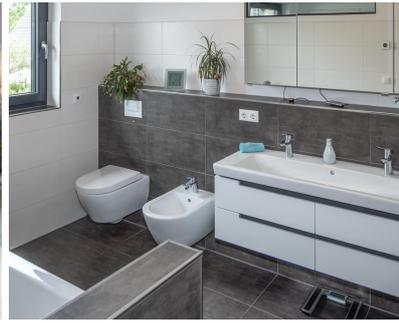
## Klassische Stadtvilla für Familien.

Diese klassische Stadtvilla vereint klassischen Stil mit funktionaler Eleganz und ist ideal für Familien. Die zweigeschossige Villa bietet auf 177 m<sup>2</sup> eine harmonische Symbiose aus Massivbauweise und modernen Wohnansprüchen. Die äußere Eleganz des Hauses wird durch die kubische Formensprache mit klaren Linien und strukturierter Ordnung unterstrichen. Der überdachte Eingangsbereich und die integrierte Garage bieten einen farblichen und architektonischen Kontrast, der die Eleganz der Hauptfassade betont und die Funktionalität des Außenbereichs erhöht. Das großzügige Erdgeschoss umfasst einen Wohn-/Essbereich von fast 29 m<sup>2</sup> mit beeindruckender Eckverglasung, eine fast 13 m<sup>2</sup> große Küche, einen separaten Arbeitsbereich sowie ein Gästezimmer. Anthrazitfarbene Golden Oak Kunststofffenster sorgen für ein luxuriöses Erscheinungsbild, das sich durch alle Räume zieht. Eine elegante weiße Holzwangentreppe mit Galeriegeländer verbindet die Etagen. Im Obergeschoss finden sich private Rückzugsorte, die Ruhe und Erholung bieten. Der Elternschlafbereich umfasst über 13 m<sup>2</sup>, nebenan ein luxuriös ausgestattetes Badezimmer. Drei weitere Zimmer bieten flexible Nutzungsmöglichkeiten. Das Haus Öhlschläger steht auch für nachhaltige Bauweise durch die Verwendung energieeffizienter Materialien und Technologien wie Fußbodenheizung, die die Betriebskosten reduzieren. Die clevere Raumaufteilung und hochwertige Innenausstattung schaffen eine sowohl ästhetisch ansprechende als auch praktisch lebenswerte Umgebung.

## Daten + Fakten

Fläche*	WF	GF
EG	89,7 m <sup>2</sup>	91,5 m <sup>2</sup>
OG	87,3 m <sup>2</sup>	87,3 m <sup>2</sup>
gesamt	177,0 m <sup>2</sup>	178,9 m <sup>2</sup>
Dachneigung		24°
Außenmaße	10,12 m	11,12 m

\* Alle dargestellten Flächen und Flächenberechnungen zu Wohnflächen (kurz WF) und Grundflächen (kurz GF) wurden gemäß der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV) vom 25. November 2003 (BgbI. I S. 2346) ermittelt.



**BAUMEISTER<sup>®</sup>  
HAUS**